

Merkblatt zu Arbeitsunfähigkeit und Invalidität

Der Versicherungsausweis gibt Auskunft über die versicherten Leistungen der Stiftung.

Die Höhe der Invalidenleistungen bzw. die Wartefrist auf eine Invalidenrente der Stiftung werden durch den Arbeitgeber im Vorsorgeplan festgelegt. Die Grundlage für die Berechnung der Leistungen bildet das Leistungsreglement und die Vorsorgepläne der Stiftung. Die Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung (folgend IV) sind durch das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (folgend IVG) geregelt.

Beitragsbefreiung

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt nach einer Wartefrist von sechs Monaten, sofern die versicherte Person ihre Auskunfts- und Meldepflichten erfüllt hat. Sie wird bei einer vorübergehenden oder dauernden Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von mindestens 40% gewährt. Die Beiträge bis zum Beginn der Beitragsbefreiung werden vom Arbeitgeber geschuldet.

Die Beitragsbefreiung erstreckt sich auf alle von der versicherten Person und ihrem Arbeitgeber geschuldeten Beiträge im Verhältnis zur bescheinigten Arbeitsunfähigkeit und gemäss Abstufung analog der Invalidenrente. Während der Beitragsbefreiung gehen die Beiträge der versicherten Person sowie die Beiträge des Arbeitgebers für diese versicherte Person zulasten der Stiftung. Das Altersguthaben der versicherten Person wird, um die auf der Grundlage des letzten gemäss Vorsorgeplan versicherten Sparlohns berechneten Altersgutschriften erhöht.

Allfällige Zusatz-Altersgutschriften werden nicht mehr gutgeschrieben.

Kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht während der Dauer des Bezugs von Leistungen bei Mutterschaft, Vaterschaft sowie Adoption gemäss Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende, bei Mutterschaft und bei Vaterschaft sowie bei Betreuung und Adoption.

Die Geltendmachung der Beitragsbefreiung muss mittels des gültigen Formulars der Stiftung ab Beginn der länger andauernden Arbeitsunfähigkeit, respektive innerhalb der Wartefrist zur Invalidenrente erfolgen, spätestens aber vor dem ersten Rentenanspruch gemäss IV. Eine zu spät erfolgte Geltendmachung wird für die Beitragsbefreiung nicht mehr berücksichtigt.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn:

- die versicherte Person weniger als 40% arbeitsunfähig ist; oder
- die IV mittels Verfügung den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder
- die versicherte Person das ordentliche Rentenalter, welches den Anspruch auf eine AHV-Altersrente begründet, erreicht; oder
- die versicherte Person stirbt.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt zudem bei Austritt der versicherten Person. Falls die IV später eine Rente nach gleicher Ursache verfügt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend geprüft.

Invalidenrente

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu mindestens 40% gemäss IV invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren. Bei Teilinvalidität besteht Anspruch auf eine Teilrente gemäss Invaliditätsgrad der IV, sofern der Invaliditätsgrad die erwerbliche Tätigkeit betrifft.

Die Höhe bemisst sich dabei nach dem sog. stufenlosen Rentensystem:

- bei einem Invaliditätsgrad von 40% bis 49% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Bei einer Arbeitsunfähigkeit	Prozentualer Anteil in % der ganzen Rente	Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads
von unter 40%	0.0%	100.0%
40%	25.0%	75.0%
41%	27.5%	72.5%
42%	30.0%	70.0%
43%	32.5%	67.5%
44%	35.0%	65.0%
45%	37.5%	62.5%
46%	40.0%	60.0%
47%	42.5%	57.5%
48%	45.0%	55.0%
49%	47.5%	52.5%

- bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads entspricht der Differenz zwischen 100% und dem prozentualen Rentenanteil;
- bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht ein Anspruch auf die ganze Invalidenrente. Der Prozentsatz des verbleibenden Beschäftigungsgrads beträgt 0%.

Der Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente der Stiftung beginnt mit dem Anspruch auf eine Rente der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der Wartefrist (gemäss Vorsorgeplan). Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person ihren Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht und diese Lohnersatzleistungen mindestens 80% des Lohns entsprechen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden.

Dasselbe gilt, wenn die versicherte Person Taggelder der IV, der UV oder der MV bezieht.

Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt mit dem Tod der versicherten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität, spätestens jedoch im ordentlichen Rentenalter, wenn die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt wird.

Besondere Regeln bezüglich des Endes des Anspruchs auf eine Invalidenrente gelten bei versicherten Personen, welche an Massnahmen für die Wiedereingliederung durch die IV teilgenommen haben.

Invalidenkinderrente

Bezüger von Invalidenrenten der Stiftung haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente bis Vollendung 18. Altersjahr oder, sofern sich das Kind noch in Ausbildung befindet, Vollendung 25. Altersjahr.

	Zeitplan ab Eintreten einer Krankheit mit Arbeitsunfähigkeit		Zeitplan ab Eintreten eines Unfalls mit Arbeitsunfähigkeit
Innert 30 Tagen	Einreichung der Krankmeldung via Arbeitgeber an den Krankentaggeldversicherer.	Sofort	Meldung des Unfalls via Arbeitgeber an den Unfallversicherer.
Monatlich	Mindestens 1x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung via Arbeitgeber einzureichen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig.	Monatlich	Mindestens 1x monatlich ist eine Arbeitsunfähigkeitsmeldung via Arbeitgeber einzureichen. Taggelder sind nicht sozialversicherungspflichtig. Die Heilbehandlungskosten im Zusammenhang mit dem Unfall werden i.d.R. durch den Unfallversicherer übernommen.
Nach 30 Tagen	IV Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung erfolgt am besten via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.	Nach 30 Tagen	IV Früherfassung zur raschen Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Die Meldung erfolgt am besten via Arbeitgeber bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons. Die Meldung zur Früherfassung gilt nicht als Anmeldung für Leistungen der IV.
Ab 3 Monaten	Bei absehbarer längerer Arbeitsunfähigkeit empfiehlt sich jetzt die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit bei der Stiftung vorzunehmen. Das Formular ist auf unserer Homepage (Downloads/Formulare) verfügbar. Verlangen Sie die Kopien der Krankentaggeldabrechnungen bei Ihrem Arbeitgeber. Falls private Lebensversicherungspolice bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.	Ab 3 Monaten	Bei absehbarer längerer Arbeitsunfähigkeit empfiehlt sich jetzt die Meldung einer Arbeitsunfähigkeit bei der Stiftung vorzunehmen. Das Formular ist auf unserer Homepage (Downloads/Formulare) verfügbar. Verlangen Sie die Kopien der Taggeldabrechnungen bei Ihrem Arbeitgeber. Falls private Lebensversicherungspolice bestehen, empfiehlt sich zu prüfen, ob Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht.
Spätestens nach 6 Monaten	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV entsteht frühestens nach Ablauf eines Wartjahres seit Arbeitsunfähigkeit sowie 6 Monate nach der Anmeldung bei der IV-Stelle. Der Krankentaggeldversicherer und die Stiftung sind über die IV-Anmeldung zu informieren.	Spätestens nach 6 Monaten	IV-Anmeldung bei der zuständigen IV-Stelle. Der Anspruch auf eine Invalidenrente der IV entsteht frühestens nach Ablauf eines Wartjahres seit der Arbeitsunfähigkeit sowie 6 Monate nach der Anmeldung bei der IV-Stelle. Der Unfallversicherer und die Stiftung sind über die IV-Anmeldung zu informieren.
Ab 6 Monate	Ablauf der Wartefrist für den Anspruch auf Beitragsbefreiung. Spätestens jetzt muss die Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit den entsprechenden Nachweisen bei uns eingetroffen sein. Krankentaggelder sind nicht AHV- pflichtig. Deshalb erfüllen Sie möglicherweise die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragslücken zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.	Ab 6 Monate	Ablauf der Wartefrist für den Anspruch auf Beitragsbefreiung. Spätestens jetzt muss die Meldung der Arbeitsunfähigkeit mit den entsprechenden Nachweisen bei uns eingetroffen sein. Unfalltaggelder sind nicht AHV- pflichtig. Deshalb erfüllen Sie möglicherweise die AHV- Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht mehr. Um im Alter Rentenkürzungen durch Beitragslücken zu vermeiden, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.
Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente der IV ausgesprochen wurde, ist uns die IV-Verfügung einzureichen. Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder der Krankentaggeldversicherung erhält, die mind. 80% des entgangenen massgebenden Jahreslohnes betragen und vom Arbeitgeber mind. zur Hälfte mitfinanziert wurden. Die Krankentaggelder hingegen werden mit der IV- Rente der IV koordiniert.	Ab 1 Jahr	Falls bereits eine IV-Rente der IV ausgesprochen wurde, ist uns die IV-Verfügung einzureichen. Die Invalidenrente der Stiftung wird solange nicht ausbezahlt, als die versicherte Person anstelle des vollen Lohnes Taggelder erhält, die mind. 80% des entgangenen massgebenden Jahreslohnes betragen und vom Arbeitgeber mind. zur Hälfte mitfinanziert wurden. Die Unfalltaggelder hingegen werden mit der IV-Rente der IV koordiniert. Unfalltaggelder werden in eine Unfall-Invalidenrente umgewandelt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch allfällige Integritätsentschädigungen ausbezahlt. Spätestens jetzt ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen von der Stiftung zu prüfen. Die Invaliditätsleistungen der Stiftung werden mit den IV-Renten der IV und der Unfallversicherung koordiniert. Die Unfalldeckung in Ihrer Krankenpflegeversicherung ist neu zu prüfen.
Ab 2 Jahren	Einstellung der Krankentaggelder. Spätestens jetzt ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen von der Stiftung zu prüfen. Die Invaliditätsleistungen der Stiftung werden mit der IV-Rente der IV koordiniert.		